

**Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im
Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)
-Lesefassung-**

Auf Grund der §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i. V. m. den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 die folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie zum Beispiel Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit in diesen eine eigenständige Haushaltsführung erfolgen kann.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat, der nicht in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt ist. Dazu gehören insbesondere erkaltete Asche bzw. Schlacke und Hauskehricht.

- (5) Textilabfälle im Sinne dieser Satzung sind Alttextilien aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen. Dazu zählen: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe, Fußbekleidung, Daunen- und Steppdecken, Kissen, Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, Gardinen mit Vorhängen und Stores sowie Stoff-/Plüschtiere.

Nicht zu den Textilabfällen zählen: Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge, Matratzen und Schaumstoffe, Teppiche und Auslegware (Teppichboden), Technische Textilien, wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterialien, Zelte und Planen sowie Bekleidung mit fest eingebauten elektrischen Funktionen, wie Stoff-/Plüschtiere und LED-Schuhe sowie sonstige Gebrauchsgegenstände.

- (6) Sperrmüll (sperrige Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit - selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung - nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegware, Kinderwagen und Haushaltsgroßgeräte sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören insbesondere Säcke und Kartonagen sowie gefährliche Abfälle wie Altöl, Batterien und Farbe.
- (7) Papier und Pappe ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
- (8) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG soweit sie in der Abfallverzeichnisverordnung entsprechend gekennzeichnet sind, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind, oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.
- (9) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (10) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des Absatzes 1 sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
- (11) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack nicht geeignet sind oder an den Annahmestellen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere

Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen.

- (12) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen.
- (13) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, insbesondere Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen.
- (14) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton oder Steine), die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen anfallen.
- (15) Stellplätze für alle bereitzustellenden Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (16) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (17) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 9, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.
- (18) Annahmestellen im Sinne dieser Satzung sind die vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfe sowie die von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätze. Welche Abfälle an den jeweiligen Annahmestellen entgegengenommen werden bestimmt sich nach den Regelungen dieser Satzung bzw. nach den jeweiligen Benutzungsordnungen der Annahmestellen.
- (19) Kleinmengen sind Abfälle, die im Wege der Direktanlieferung an die Annahmestellen des Salzlandkreises angeliefert werden und ein Volumen von 1 m³ nicht übersteigen.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
 - Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann. Abfallerzeuger und -besitzer sind verpflichtet, die überlassungspflichtigen Abfälle nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung dem Salzlandkreis getrennt zu überlassen.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Salzlandkreis einen oder mehrere Abfallberater. Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten, zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen, insbesondere durch den Hinweis auf Einrichtungen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden, nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung wird insbesondere auf die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen und auf bestehende Rücknahmepflichten des Handels oder anderer Einrichtungen hingewiesen. Die Beratung umfasst auch die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie über Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt. Der Salzlandkreis erteilt im Rahmen der Abfallberatung den zur Beseitigung Verpflichteten Auskunft über geeignete Maßnahmen zur Abfallbeseitigung.

§ 3

Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind dem Salzlandkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises ausgeschlossen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern die Abfallarten in der

Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben für die Überlassung Abfallbehälter des Salzlandkreises in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen dieser Satzung, mindestens aber einen separaten Behälter, zu nutzen. Die Pflicht zur Überlassung besteht nicht, soweit gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell/Freizeit und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf gemischt genutzten Grundstücken anfallen, können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern dem Salzlandkreis überlassen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV (getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung und Recycling und Vorbehandlung) wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von gesonderten Abfallbehältern nach Absatz 2 Satz 2.

- (4) Die Überlassungspflicht nach Absatz 2 besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle und für solche Abfälle, die von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind.

§ 6

Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Der Salzlandkreis führt die Sammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Im Holsystem werden folgende Abfälle bei dem vom Abfallerzeuger oder -besitzer genutzten Grundstück abgeholt:

- a) Papier und Pappe,
- b) Grünabfälle,
- c) Bioabfälle,
- d) Restabfall, gewerbliche Siedlungsabfälle,
- e) Textilabfälle,
- f) Altholz,
- g) Sperrmüll,
- h) Metalle,
- i) Elektro- und Elektronikgeräte.

2. Im Bringsystem kann der Abfallerzeuger oder -besitzer die Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen zu den jeweiligen Annahmestellen - gegebenenfalls gebührenpflichtig - bringen:

- a) Papier und Pappe,
- b) Grünabfälle,
- c) Bioabfälle,
- d) Restabfall, gewerbliche Siedlungsabfälle,
- e) Textilabfälle,
- f) Altholz,
- g) Sperrmüll,
- h) Metalle,
- i) Elektro- und Elektronikgeräte,
- j) Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
- k) gefährliche Abfälle (mobile Sammlung und Annahmestellen),
- l) sowie die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle zur Andienung an den Annahmestellen (dort mit W, St, S oder K gekennzeichnet).

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb der Annahmestellen dem Salzlandkreis zu überlassen. An den Annahmestellen werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden bis zu einer Menge von 1 m³ keine Gebühren erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge die Freimenge von 1 m³, entsteht eine Gebührenpflicht für die gesamte Menge der Anlieferung.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - die für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern mit ausreichendem Volumen aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen/zu dulden,
 - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten nach § 5 haben dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht bzw. des -rechts innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige hat spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung gegenüber dem Salzlandkreis in Textform zu erfolgen.

§ 8

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen und überlassen gelten:
 - Abfälle im Holsystem, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie in das Entsorgungsfahrzeug verladen sind,
 - Abfälle im Bringsystem, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem von diesen Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Annahmestellen befördert und dem Salzlandkreis oder dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer)
 - gefährliche Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 18 geregelt.

- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, bei den vom Salzlandkreis betriebenen Annahmestellen bzw. bei einem vom Salzlandkreis beauftragten Dritten angeliefert und angenommen worden sind, in einem öffentlichen Sammelbehälter eingefüllt oder an einer mobilen Sammelstelle dem Salzlandkreis übergeben worden sind.
- (3) Der Salzlandkreis und die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.
- (5) Bis zur Abholung sind die Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung und Bereitstellung der Abfälle verantwortlich.
- (6) Sofern nicht zugelassene Abfälle oder zugelassene Abfälle, die jedoch nicht der Zweckbestimmung des jeweiligen Abfallbehälters entsprechen oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung in Abfallbehälter eingeworfen wurden, zur Abfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Der Ausschluss des Abfalls von der Abfuhr wird durch einen, von den Mitarbeitern des Salzlandkreises am Behälter angebrachten Aufkleber mitgeteilt. Aus diesem Grund nicht geleerte Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen und -berechtigten für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Volumen zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen und -berechtigten zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter im Holsystem sind:
 - a) Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - b) Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - c) Bioabfall-Papiersäcke (80 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
- (3) Die Art, Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Restabfälle für jedes Grundstück sind so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sichergestellt ist. Es gelten folgende Richtgrößen:
 1. Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältermindestvolumen wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältermindestvolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält

eine Kennzeichnung für die maximal zulässig einzubringende Menge (Füllstandmarkierung). Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.

2. Für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Holsystem von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer ein Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt, das ausreichend und erforderlich ist, um die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich wird jedem Grundstück ein Abfallbehälter mit 120 Liter Füllvolumen zur Verfügung gestellt. Der Anschluss- und Überlassungspflichtige bzw. -berechtigte kann in Textform ein geringeres oder größeres Abfallvolumen beantragen. Erforderlichenfalls erfolgt die Kennzeichnung des Volumens mittels Füllstandmarkierung.
- (4) Die Art, Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Bioabfälle für jedes Grundstück sind so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sichergestellt ist. Es gelten folgende Richtgrößen:
1. Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältermindestvolumen wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältermindestvolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässig einzubringende Menge (Füllstandmarkierung). Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Für die Entsorgung von Bioabfällen im Holsystem von Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer auf Antrag in Textform das von ihm beantragte Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich wird jedem Grundstück ein Abfallbehälter mit 120 Liter Füllvolumen zur Verfügung gestellt. Der Anschluss- und Überlassungsberechtigte kann in Textform ein geringeres oder größeres Abfallvolumen beantragen. Erforderlichenfalls erfolgt die Kennzeichnung des Volumens mittels Füllstandmarkierung.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerem Volumen zur Verfügung gestellt oder auf Antrag in Textform zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschluss- und Überlassungsberechtigten haben mit dem Antrag einen zuständigen Ansprechpartner zu benennen, der auch Adressat der Gebührenbescheide wird.
- (6) Auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten, in Textform, kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen gebührenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, wenn dies für die ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung erforderlich ist, die Nutzung größeren Behältervolumens für ein Grundstück anzuordnen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen regelmäßig übersteigt und das vorhandene

gestellte bzw. beantragte Volumen nicht für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung ausreichend ist.

- (8) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bzw. -berechtigten haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen, soweit sie dies zu vertreten haben.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen festen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Restabfalltour abgeholt, wenn sie am Abholungstag neben den Restabfallbehältern oder im Übrigen ordnungsgemäß bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen festen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour abgeholt, wenn sie am Abholungstag neben den Bioabfallbehältern oder im Übrigen ordnungsgemäß bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen oder anderen Abfallerzeuger und -besitzern oder deren Beauftragten am Abholungstag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Der Salzlandkreis kann die Abholung der Abfallbehälter nach Absatz 4 vom Grundstück des Anschluss- und Überlassungspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse (z. B. Rückwärtsfahren) unzumutbar oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unzulässig ist. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen und schadlosen

Abfallentsorgung erforderlich ist, eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.

- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz, zum Verladen der Abfälle, in das Sammelfahrzeug zu sichern. Ist ihm dies selbst nicht möglich, muss er sich im Bedarfsfalle Dritter bedienen.
- (7) Die Stellplätze für Abfallbehälter und die sonstigen Stellen, an denen Abfälle zur Abholung bereitgestellt werden, sind bei Verunreinigungen oder Verschmutzungen, die durch das Bereitstellen der Abfälle verursacht werden, durch den Abfallerzeuger oder -besitzer zu säubern.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen und Bioabfällen

- (1) Bei einem vorübergehenden, zeitlich begrenzten, nicht auf Dauer angelegten, höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholungstag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Für überlassungspflichtige Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z. B. Volks- und Sportfeste) anfallen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige oder der Abfallerzeuger und -besitzer Restabfallbehälter auf Antrag, in Textform vom Salzlandkreis bereitstellen zu lassen.
- (3) Für den kurzfristig erhöhten Anfall von Bioabfällen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Sperrmüll-, Metall-, Altholz- und Textilentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige kann zweimal im Kalenderjahr, das Entsorgen im Holsystem von jeweils 2 m³ Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je Einwohner, unter verbindlicher Angabe von Art und Menge, beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Antragsteller bis spätestens 3 Werktage vor dem Abholtermin mitgeteilt. Das Bereitstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Antragsteller, zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin, für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei dürfen die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke ein Höchstgewicht von 75 kg oder ein Höchstmaß von je 2,00 m Länge, 1,50 m Breite oder 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Einzelstücke, die die angegebenen Höchstmaße überschreiten, sind an den Annahmestellen anzuliefern. Dies gilt auch, wenn und soweit die Volumengrenze nach Satz 1 überschritten wird. Textilien und Bekleidungsstücke sind in Säcken bis max. 120 l bereitzustellen.
- (2) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) aus privaten Haushaltungen wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter erfolgt im Rahmen der

Sperrmüllentsorgung im Holsystem. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 8 nicht überschreiten.

- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Metalle) aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung im Holsystem. Das zu entsorgende Metall muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und darf die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (5) Textilabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung getrennt erfasst und sind auf Grundlage Abs. 1 Satz 8 bereitzustellen.
- (6) Nicht zum Sperrmüll, Metalle, Altholz und Textilien im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz; in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier und Pappe.
- (7) Der Sperrmüll, Metalle, Altholz und Textilabfälle sind frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (8) Sperrmüll, Metalle, Altholz und Textilabfälle sollten so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (9) Sperrmüll, Metalle, Altholz und Textilabfälle die nicht im Holsystem entsorgt werden, können von den Abfallerzeugern oder -besitzern an den Annahmestellen des Salzlandkreises - ggf. gebührenpflichtig - angeliefert werden. Dies gilt auch für Sperrmüll, Metalle, Altholz und Textilabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

§ 13 Papier und Pappe

Papier und Pappe wird in der Regel 4-wöchentlich, nach einem bestimmten Terminplan, abgeholt. Sie sind in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Papier, Pappe und Kartonagen kann auch an den dafür vorgesehenen Annahmestellen gebührenfrei überlassen werden.

§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der

Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können an den Annahmestellen des Salzlandkreises gebührenfrei abgegeben werden.

- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile aus privaten Haushaltungen gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Die Entnahme von Bauteilen oder die Zerstörung von Geräteteilen (z. B. Bildröhren) an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten ist verboten.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Gefährliche Abfälle werden zweimal im Jahr durch mobile Sammlungen mittels Sammelfahrzeugen, nach einem bestimmten Tourenplan erfasst.
- (2) Die Sammeltermine und die Stationen des Schadstoffmobiles werden im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf das Gewicht der Gebinde 30 kg oder 30 l nicht überschreiten. Je Anlieferung werden max. 60 kg oder 60 l Schadstoffe entgegengenommen. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (3) Gefährliche Abfälle, die von der öffentlichen Entsorgung des Salzlandkreises ausgeschlossen sind oder in einem Umfang anfallen, der haushaltsüblichen Mengen überschreitet, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 16 Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht nicht. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht eine Überlassungspflicht nur, soweit die Erzeuger oder Besitzer der Grünabfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (2) Weihnachtsbäume von Anfallstellen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche gebührenfreie Abholung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, durch. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung wird auf ein Volumen von maximal 1 m³ begrenzt und erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Annahmestellen des Salzlandkreises gebührenpflichtig abgegeben werden. Grünabfälle aus privaten Haushaltungen können an den Annahmestellen des Salzlandkreises ganzjährig, bis zu

einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung, ohne zusätzliche Gebühr, abgegeben werden. Übersteigt die angelieferte Menge die Freimenge von 1 m³, entsteht eine Gebührenpflicht für die gesamte Menge der Anlieferung.

- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe d) genutzt werden. Das Gewicht der gefüllten Bio-Abfall-Papiersäcke darf dabei das Höchstmaß von 20 kg nicht überschreiten. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, in der App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung, frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, bereitzustellen. Die Termine der Abholung werden im Abfallratgeber, in der App und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle als Bio- und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen.

§ 17

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können in Mengen bis zu 1 m³ gebührenpflichtig an den Annahmestellen des Salzlandkreises abgegeben werden.

§ 18

Anlieferung zu den Annahmestellen

- (1) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen, vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis nach dieser Satzung ausgeschlossenen Abfällen sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Annahmestellen des Salzlandkreises zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit der Salzlandkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.
- (2) Der Transport hat, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Der Salzlandkreis kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzerordnung der Annahmestellen nicht eingehalten werden.
- (4) Die Benutzung der Annahmestellen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 19

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung, infolge von höherer Gewalt, wie z. B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä., wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten zu vertretendem Grunde am Abholungstag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abholungstag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 20

Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen/Nutzung von Abfallsäcken

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht der Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Die Voraussetzungen sind bei der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen in der Regel erfüllt, wenn:
 1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
 2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
 3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
 4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
 5. der/ die bereitgestellte/n Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.
 6. Erklärung über den Verbleib der nichtkompostierbaren Abfälle, in Textform.

Auf Anforderung des Salzlandkreises hat der Abfallerzeuger oder -besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Ein Transport von Bio- und Grünabfällen über die Grundstücksgrenzen des Anfallortes hinaus, außer zur Abgabe an den Annahmestellen oder den festgelegten Behälterstellplätzen, ist unzulässig.

§ 21

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 22

Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 dieser Satzung sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 2. entgegen § 5 dieser Satzung im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt, einschlämmt oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einstampft oder verdichtet;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 8. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 dieser Satzung seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
 9. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung keine Restabfallbehälter bereitstellen lässt;
 10. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, die gemäß § 12 Abs. 6 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll gehören;
 11. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 12. entgegen § 13 dieser Satzung Papier und Pappe nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 13. entgegen § 14 dieser Satzung überlassungspflichtige Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung gefährliche Abfälle entsorgt;
 15. entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung überlassungspflichtige Weihnachtsbäume und Bio-Papiersäcke nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen gefüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung entsprechen;
 16. entgegen § 16 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen füllt;
 17. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 24

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschrift-ermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschrift-ermächtigung betrifft dies

auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).

- (2) Über Grundstücke im Gebiet des Salzlandkreises werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb des Salzlandkreises (KWB), Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe).
- (4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Kreiswirtschaftsbetriebes unter <http://www.kwb-silk.de/datenschutz> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.03.2023 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bernburg (Saale), 04. Dezember 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.